

Richtlinien über die Förderung von Sozialstationen durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterstützt die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Errichtung und dem laufenden Betrieb von Sozialstationen, die dazu dienen, den Bedarf an ambulanten pflegerischen Diensten abzudecken, nach Maßgabe folgender Richtlinien

I. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Begriff

Eine Sozialstation im Sinne dieser Richtlinien ist die Zusammenfassung kranken- und sozialpflegerischer Dienste für einen bestimmten Betreuungsbereich.

Die Sozialstation ist eine Einrichtung im Sinne des § 93 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

2. Aufgaben

Die Sozialstation hat die Aufgabe, durch geeignete organisatorische Maßnahmen und die Bereitstellung einer genügenden Zahl qualifizierter Fachkräfte sowie einer angemessenen räumlichen und arbeitsmittelmäßigen Ausstattung für einen bestimmten Betreuungsbereich den Bedarf in der ambulanten Kranken-, Familien- und Altenpflege auf Dauer abzudecken, und zwar einschließlich der Dienste, die dieser Pflege dienen.

Ratsuchende in sozialen Angelegenheiten soll die Sozialstation darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung von Hilfe zuständig sind.

Die Sozialstation soll die Nachbarschaftshilfe fördern, auch durch Unterweisung und Beratung ehrenamtlicher Helfer.

Spezielle Beratungsdienste - wie z. B. Ehe- und Familienberatung, Erziehungsberatung, Suchtskrankenberatung - werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

3. Arbeitsweise

Durch Koordinierung der eingesetzten Fachkräfte ist die Rationalisierung und Intensivierung der ambulanten Pflegedienste in der Sozialstation sicherzustellen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter zentraler Leitung bei dezentraler Arbeitsweise. Einzelheiten regelt der Träger durch eine Arbeitsanweisung.

Die Sozialstation stimmt ihre Tätigkeit mit den Trägern anderer sozialer Dienstleistungen sowie mit den niedergelassenen Ärzten, den Krankenhäusern und Alteneinrichtungen ab.

4. Träger

Träger von Sozialstationen können sein einzelne freie Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Gemeinden und Zusammenschlüsse dieser Körperschaften und Verbände.

5. Betreuungsbereich

Die Größe des Betreuungsbereiches soll sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Er kann das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen und sollte in der Regel 15.000 Einwohner einbeziehen.

Innerhalb eines Betreuungsbereiches soll grundsätzlich nur eine Sozialstation tätig sein.

Das Recht des Trägers, Dienstleistungen der Station auch außerhalb des Betreuungsbereiches zu erbringen, ist auf Notfälle beschränkt. Das Recht des Hilfebedürftigen, eine Sozialstation seiner Wahl in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt; die Ausübung dieses Rechts sollte jedoch wegen der Finanzierungszuständigkeiten und zur Kostenbegrenzung auf einzelne Fälle beschränkt bleiben.

6. Personelle Besetzung

Entsprechend der Aufgabenstellung der Sozialstation müssen für die verschiedenen Fachrichtungen in ausreichender Zahl Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Bei der Bemessung des Bedarfs an Fachkräften ist davon auszugehen, daß in der Regel für 3.000 Einwohner eine Fachkraft zur Verfügung stehen soll.

Als Fachkräfte gelten:

- Krankenschwestern/Krankenpfleger,
- Altenpfleger/innen,
- Familienpfleger/innen

mit abgeschlossener Fachausbildung.

Als Fachkräfte gelten auch Sozialarbeiter-/innen, Sozialpädagogen-/innen und vergleichbare Fachkräfte, soweit sie für die Hilfeplanung, Beratung und insbesondere den Einsatz von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kräften in der Haus- und Familienpflege zuständig sind. Unbeschadet von Abs. 2 sollte bei der Personalbemessung in der Regel von einem(r) Sozialarbeiter-/in bzw. Sozialpädagogen-/in oder vergleichbaren Fachkraft für 15.000 Einwohner im Einzugsbereich einer Sozialstation ausgegangen werden.

Der Einsatz von Teilzeit-Fachkräften ist möglich; überwiegend sollen jedoch Vollzeit-Fachkräfte beschäftigt werden.

Das über die Fachkräfte hinaus für eine Sozialstation notwendige Personal soll - soweit wie möglich - aus nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kräften bestehen.

Bei Bedarf ist der Einsatz von zusätzlichen hauptamtlichen Pflegekräften im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung einschließlich Körperpflege, Ernährung und Mobilität zulässig. Der Einrichtung von Teilzeitstellen ist Vorrang einzuräumen. Bei der Festlegung der Anzahl sollte in der Regel von einer Halbtagsstelle je 5.000 Einwohner ausgegangen werden.

7. Standort und Raumbedarf

Die Einsatzstelle der Sozialstation soll möglichst zentral innerhalb des Einzugsbereiches gelegen sein. Nach Möglichkeit soll auf vorhandene geeignete Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit des Personals in der Ambulanz liegt, wird folgende Mindestausstattung gefordert:

- ein Geschäftszimmer mit Telefonanschluß,
- ein Besprechungs- und Beratungsraum, ggf. in Verbindung mit dem Geschäftszimmer,
- ein Geräteraum mit Desinfektionsmöglichkeiten,
- ein Behandlungsraum und besondere sanitäre Einrichtungen.

II. Besondere Förderungsvoraussetzungen

1. Gegenstand der Kreisförderung

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt Zuwendungen zu den Investitions- und Betriebskosten der Sozialstation.

2. Investitionskosten

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues sowie der Einrichtung und Erstausrüstung einschließlich Kraftfahrzeug, soweit die Maßnahme erforderlich und die Kosten angemessen sind.

Gründerwerbskosten und Grundstückserschließungskosten werden nicht gefördert.

3. Betriebskosten

Betriebskosten der Sozialstation sind die Personalkosten und die notwendigen Sachkosten.

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die nach den jeweils maßgebenden tariflichen Bestimmungen zulässigen Aufwendungen des Trägers der Sozialstation für die sozialen Fachkräfte, hauptberuflichen Pflegekräfte und die nebenberuflichen Kräfte sowie die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Pflegekräfte, soweit die Entschädigung einen angemessenen Umfang nicht übersteigt. Im Zweifel entscheidet der Kreisausschuß über die Angemessenheit des Entschädigungsumfanges.

Die Aufwendungen für das Verwaltungspersonal sind nur bis zu einem Betrage von 10 % der Personalkosten für Fachkräfte förderungsfähig. Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die laufenden Aufwendungen der Sozialstationen für Miete/Gebäudeunterhaltung einschl. Nebenkosten, Reinigung, Bürobedarf, Versicherungen, Fahrkosten, Verbrauchsmaterial für Pflege und Ersatzbeschaffungen kleinerer Hilfsmittel.

4. Höhe der Kreisförderung

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt als Anteilsfinanzierung Zuwendungen, und zwar

- a) für Investitionen 25 v. H. der Kosten nach Ziff. II 2
- b) zu den Betriebskosten in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben, die nach Abzug der Einnahmen und eines Eigenanteils des Trägers der Sozialstationen in Höhe von 25 v. H. auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsnachweises verbleiben.

Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist in der Regel davon abhängig, daß die Gemeinden im Betreuungsbereich der Sozialstation den gleichen Anteil an den Investitions- und Betriebskosten wie der Kreis tragen; über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuß.

Zuschüsse Dritter einschließlich des Landes Hessen zu den Kosten der Sozialstation müssen vom Träger zur Verringerung des der Anteilsfinanzierung zugrunde liegenden Defizits voll in Anspruch genommen werden.

5. Zuwendungen Dritter

Die Träger der Sozialstationen haben auf eine Beteiligung der Krankenversicherungsträger an der Finanzierung hinzuwirken. Nach Möglichkeit ist die Gründung und Aktivierung von Fördervereinen vorzusehen.

Die Anteilsfinanzierung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu den Betriebskosten erfolgt nach Abschluß eines Kalenderjahres.

Zur finanziellen Sicherstellung der Arbeit der Sozialstationen in der Anlaufzeit werden auf den Finanzierungsanteil des Kreises vierteljährlich im voraus Abschläge gewährt, und zwar auf der Jahresbasis von 10.000,-- DM für jede in einer Sozialstation tätige Vollzeit-Fachkraft; bei Teilzeit-Fachkräften erfolgt ein entsprechender Abzug.

7. Verfahren

Zuwendungen für Investitionen sind vor Beginn der Maßnahme unter Angabe des Kostenaufwandes, des Eigenanteils und der finanziellen Beteiligung Dritter formlos zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Nach der Durchführung der Maßnahme hat der Träger dem Kreis auf Verlangen eine Abrechnung mit einer Übersicht über die tatsächliche Finanzierung sowie die Originalbelege über die entstandenen Kosten vorzulegen.

Der Antrag auf Zuwendungen zu den Betriebskosten ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen. Der Träger der Sozialstation ist verpflichtet, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Anträge auf Kreiszuwendungen können dem Landkreis Darmstadt-Dieburg unmittelbar oder über die für den Standort der Sozialstation zuständige Gemeinde, die etwaige Zweifelsfragen oder Beanstandungen vor der Weiterleitung der Anträge an den Kreis mit dem Antragsteller erörtert, eingereicht werden.

Die Förderung mit Kreismitteln ist davon abhängig, daß die Sozialstation vom Kreisausschuß im Einvernehmen mit der Gemeinde des Betreuungsbereiches als förderungsfähig im Sinne der Richtlinien anerkannt ist.

Der Träger der Sozialstation muß sich bereit erklären, die Einrichtung mindestens 10 Jahre lang zu betreiben.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1978 in Kraft. Eine Änderung der Richtlinien wird ausdrücklich vorbehalten.